

Berlin, 23. Februar 2015

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Personalrechts der Beamtinnen und Beamten der früheren Deutschen Bundespost (PostPersWG-E)
[Bundestags-Drucksache 18/3512]

- Wechsel des Beleihungsmodells bei Auflösung oder Spaltung einer Aktiengesellschaft
- dienstrechtlichen Regelungen, wie der Ausweitung der unterwertigen Beschäftigung,
- der Neuordnung dienstrechtlicher Zuständigkeiten

Bundesbeamtensekretariat
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

Telefon: 0 30 69 56-21 30
Telefax: 0 30 69 56-35 52
E-Mail: beamtinnen-und-beamte@verdi.de



Bundesverwaltung

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Zum Gesetzentwurf wurde von uns eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Darin begrüßen wir u. a. die Einführung von Arbeitszeitkonten, kritisieren die Ausweitung unterwertiger Beschäftigungsverhältnisse und geben unserer Erwartung Ausdruck, dass trotz der Verlagerung von Zuständigkeiten an die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation, ein wohnortnaher Einsatz von betroffenen Beschäftigten erfolgt.

ver.di erhebt rechtliche und politische Bedenken zum Wechsel des bisherigen Beleihungsmodells. Bei der Begutachtung des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es aus unserer Sicht wichtig, sich mit der gegenwärtigen Situation auseinanderzusetzen. Vor zwanzig Jahren wurde mit der Postreform II die Privatisierung der Deutschen Bundespost vom Gesetzgeber beschlossen. Mit Artikel 143 b des Grundgesetzes und einfachgesetzlich ausgestaltet im Rahmen des Postpersonalrechtsgesetzes wurde entschieden, dass die Beamtinnen und Beamten unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und Verantwortung des Dienstherrn Bund bei den Nachfolgeunternehmen der früheren Deutschen Bundespost beschäftigt werden, also bei Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Postbank AG.

Rückwirkend betrachtet ist zu konstatieren, dass die Integration von Beamtinnen und Beamten in die Postnachfolgeunternehmen erfolgreich war. Die Tätigkeiten gelten als Dienst im öffentlichen Interesse; nur so ist es überhaupt möglich, Beamtinnen und Beamte in der Privatwirtschaft zu beschäftigen. Gemeinsam mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern tragen die Beamtinnen und Beamten zur beachtlichen Dienstleistungsqualität der Unternehmen bei.

Allerdings gehört zur Gesamtbewertung auch der Hinweis auf die Tatsache, dass in den letzten zwanzig Jahren rund 170.000 Beamtinnen und Beamte abgebaut wurden und sich die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten dieser Beschäftigtengruppe verschlechtert haben. Heute arbeiten noch rund 100.000 von ihnen bei den Postnachfolgeunternehmen. Das Durchschnittsalter der Beschäftigten liegt bei 43 Jahren.

Die Beamtinnen und Beamten haben darauf vertraut, dass die Beschäftigungs- und Kostenpflicht bei den mit Dienstherrnenbefugnissen ausgestatteten Nachfolgeunternehmen der früheren Deutschen Bundespost verbleiben und der Bund weiterhin die Gesamtverantwortung trägt.

Niemand hat vor zwanzig Jahren damit gerechnet, dass eines Tages einmal eine Aktiengesellschaft mit Dienstherrnenbefugnissen aufgelöst, gespalten oder ins Ausland verlagert werden könnte.

Deshalb ist es aber auch falsch zu behaupten, Artikel 143b Abs. 3 des Grundgesetzes ermögliche es, Unternehmen, die nicht Nachfolgeunternehmen der früheren Deutschen Bundespost sind, eine Beschäftigungspflicht einhergehend mit Dienstherrnenbefugnissen wahrzunehmen.

Doch genau das sieht der Gesetzentwurf vor. Sollte ein Postnachfolgeunternehmen nicht mehr bestehen, dann würde mit der neuen gesetzlichen Regelung ein Nachfolgeunternehmen auf eine Beschäftigungs- und Kostenübernahmeverpflichtung festgelegt und ihm Dienstherrnenbefugnisse übertragen werden.

Bis ein solches Nachfolgeunternehmen gefunden wird, soll die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation die dienstrechtliche Verantwortung übernehmen.

In unserer Stellungnahme äußern wir verfassungsrechtliche Bedenken zur beabsichtigten Neuregelung des Beleihungsmodells und diese Bedenken werden durch ein von uns eingeholtes Gutachten von Herrn Professor Dr. Heinrich Amadeus Wolff, Universität Bayreuth, untermauert.

Jenseits der verfassungsrechtlichen Unsicherheiten möchten wir jedoch auch auf die Erwartungen der Beamtinnen und Beamten an den Gesetzgeber hinweisen, die aus dem Spannungsfeld ihrer Beschäftigung als unmittelbare Bundesbeamte gemäß Artikel 143b GG und der mit der Postreform II angestrebten Zielsetzung, die Postnachfolgeunternehmen nach wirtschaftlichen und ökonomischen Gesichtspunkten zu führen, resultieren.

Diese Erwartungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die mit den Postreformen garantierten Rechte, die sich aus denjenigen für unmittelbare Bundesbeamte ergeben, dürfen nicht an Qualität verlieren!
2. Die bereits erwähnte Erbringung hoher Dienstleistungsqualität für Unternehmen muss sich auch im beruflichen Werdegang positiv auswirken!

Die erfolgreiche berufliche Tätigkeit steht oft im Widerspruch zum beruflichen Fortkommen von Beamtinnen und Beamten. Auf den Personalabbau in diesem Zusammenhang haben wir bereits hingewiesen. Beförderungs- und Aufstiegsmöglichkeiten sind Mangelware, Personalentwicklungskonzepte, obwohl zwingend im Laufbahnrecht vorgesehen, werden nicht entworfen und zehntausende Tätigkeitszuweisungen zu Tochtergesellschaften und Beteiligungen einfach vorgenommen.

Die Menschen treibt die Sorge um, wie es aussieht, wenn ein anderes Unternehmen Dienstherrenbefugnisse zugewiesen bekommt, das zuvor keinerlei Berührungspunkte mit dem Beamtenrecht hat? Für diese Sorge haben wir Verständnis!

Im Falle von Umwandlungen bzw. organisatorischer Veränderungen eines Postnachfolgeunternehmens würde die Pflicht zur Weiterbeschäftigung und Kostenübernahme wieder unmittelbar dem Dienstherrn Bund obliegen. Genau das möchte der Bund vermeiden und sieht die Beschäftigungspflicht weiterhin in erster Linie bei den Unternehmen.

Tatsächlich kann der extreme Fall eintreten, dass 100.000 Beamtinnen und Beamte zusätzlich im öffentlichen Dienst des Bundes zu beschäftigten sind, obwohl dafür keine Arbeitskapazitäten bestehen. Zweifellos ist die Qualifikation der Beamtinnen und Beamten bei Postdiensten, Telekommunikation und Bankdienstleistungen verankert. Deshalb ist die Frage berechtigt, welche Alternativen außerhalb einer Beschäftigung beim Bund bestehen.

Der Regelungsvorschlag der Bundesregierung würde bei Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung einer Aktiengesellschaft zu einer „Vererbung“ von Dienstherrenbefugnissen auf andere Unternehmen - einhergehend mit einer weiteren massiven Delegation von Dienstherrenbefugnissen an Private - führen.

ver.di hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf einen Vorschlag bei einem unvermeidbaren Wechsel des Beleihungsmodells entwickelt.

Dabei muss sich eine Reform des Personalrechts, besonders mit Blick auf eine Veränderung beim so genannten Beleihungsmodell, gleichermaßen an den Interessenlagen des Bundes, der Unternehmen und der Beschäftigten ausrichten.

An eben dieser Ausgewogenheit haben wir beim vorliegenden Gesetzentwurf erhebliche Zweifel. Im Vordergrund steht die Absicht des Bundes, eine Beschäftigungs- und damit Kostenverpflichtung für die Beamtinnen und Beamten zu vermeiden und den Unternehmen die Übertragung von Dienstherrenbefugnissen durch weitgehende Flexibilisierung, etwa beim Personaleinsatz, zu erleichtern. Aus Sicht der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten muss es darum gehen, Dienstherrenbefugnisse in einer dauerhaft verlässlichen und rechtlich einwandfreien Zuständigkeit festzuschreiben.

Eine Übertragung von Dienstherrenbefugnissen an Unternehmen ist für uns durchaus denkbar. Allerdings müssen dafür drei Voraussetzungen erfüllt sein.

1. Die Kompatibilität mit Artikel 143b GG.
2. Regularien bei der Festlegung des Unternehmens, welches Dienstherrenbefugnisse übertragen bekommen soll:
 - a. Regelungserfordernis per Gesetz
 - b. Einwirkungs- und Mitbestimmungserfordernis durch die bisherige Aktiengesellschaft
 - c. Sekundäres Postnachfolgeunternehmen (Beachtung Umwandlungsrecht)
 - d. Sicherheitsleistungen
 - e. Beschäftigungs- und Kostentragungspflicht
 - f. Kompetenz und Qualifikation vorhanden
 - g. Rückholmöglichkeit zum Dienstherrn Bund

Ziel des Gesetzes sind Regelungen, die den Zeitraum bis zum Ausscheiden aller aktiven Beamtinnen und Beamten aus den Postnachfolgeunternehmen rechtlich fixieren und zeitlich überbrücken. Diese umfassende und gleichzeitig anspruchsvolle Ausrichtung sowie die geplante Neuordnung bei dienstrechtlichen Zuständigkeiten sind Grund genug, auch auf dem Gebiet der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten personalrechtliche Bestimmungen anzupassen.

| Berufliche Entwicklungsmöglichkeiten | |
|--------------------------------------|--|
| Regelungserfordernis: | Hinweis: |
| Planstellen | § 9 Postpersonalrechtsgesetz ist dahingehend zu erweitern, dass die Stellenpläne erweiterte Beförderungssämter beinhalten und zwar über die nach § 9 Absatz 2 beschriebenen Regelungen hinaus. |
| Beurteilungsrecht | Ein rechtlich einwandfreies und praktikables Beurteilungsverfahren muss geregelt werden. |
| Laufbahnrecht | Laufbahnrechtliche Regelungen müssen Personalentwicklungskonzepte sicherstellen und Aufstiegsmöglichkeiten erweitern. Dabei muss es auch um Aufstiege gehen, die eine Verwendung lediglich innerhalb eines Unternehmens ermöglichen. |

| | |
|--------------|---|
| Sonderurlaub | § 4, Absatz 3 Postpersonalrechtsgesetz befasst sich mit der dienstlichen Beurlaubung von Beamtinnen und Beamten. Im Falle eines Wechsels der Dienstherrenbefugnis muss sichergestellt werden, dass Beurlaubungsverträge fortgelten. |
| Zuweisungen | Eine Ausweitung der Tätigkeitszuweisung nach § 4 Absatz 4 Postpersonalrechtsgesetz findet nicht statt. |

Die Festlegung der Grundsätze für die Wahrung der Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten i.S.v. § 38 Abs. 2 S. 2 erfolgt im Rahmen des § 24 Postpersonalrechtsgesetzes (Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes).

Daher lautet unser vorläufiges Fazit:

Für eine zukunftsweise Regelung des Personalrechts müssen sich Politik, Unternehmen und Gewerkschaften ihrer Verantwortung für das Ganze stellen. Ein vielversprechender Anfang wäre gemacht, wenn die Menschen bei Post, Postbank und Telekom die wohlverdiente Anerkennung für das erfahren, was sie täglich leisten!

gez. Klaus Weber
Bundesbeamtensekretär

